

Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde § 33 Abs. 2 EStG um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.“. Diese gesetzliche Neuregelung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

Für Prozesskosten, die vor 2013 entstanden sind, sind derzeit noch etliche Verfahren vor dem BFH anhängig, die nachstehend exemplarisch aufgeführt werden:

- Scheidung (Aktenzeichen: VI R 69/12, VI R 70/12, VI R 16/13 und VI R 19/13)
- Wohnungsräumung nach Ehescheidung (VI R 66/12)
- Klage auf Zahlung von Kindesunterhalt (VI R 65/12)
- Erstreitung eines Studienplatzes (VI R 9/13)
- Strafverteidigerkosten (IX R 5/12)
- Vollstreckungsabwehrklage (VI R 17/13)
- Beweissicherungsverfahren (VI R 24/13)

Sofern Ihnen in den obig genannten Bereichen Aufwendungen entstanden sind, so prüfen wir für Sie gerne die Möglichkeit, ob sich unter Bezugnahme auf obige Verfahren eine Geltendmachung lohnen könnte.

Eine Abzugsmöglichkeit besteht nur insoweit wie die sog. zumutbare Eigenbelastung überstiegen wird. Unter den Aktenzeichen VI R 32/13 und VI R 33/13 sind ferner zwei Verfahren anhängig, wo über die Verfassungskonformität der zumutbaren Eigenbelastung zu entscheiden sein wird. Diese Fragestellung ist auch unberührt von der Neuregelung des § 33 durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ab 2013, so dass auch für die Einkommensteuer-Erklärung 2013 bei entsprechenden Voraussetzungen ein Einspruch und Ruhendstellen der Veranlagung angestrebt werden sollte.